

Satzung
zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts
der Stadt Memmingen

Vom 12. Juli 1972 (SVBI S. 9)

Bekanntgemacht am: 14. Juli 1972
In Kraft getreten am: 15. Juli 1972

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>in Kraft getreten</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
21.04.1978	13	28.04.78	01.05.78	§§ 3, 4, 5
09.05.1978	15	12.05.78	13.05.78	§ 2
07.05.1984	30	11.05.84	12.05.84	§§ 2, 3, 4
30.04.1990	95	04.05.90	05.05.90	§§ 2, 3
08.05.1990	99	08.05.90	12.05.90	§ 2
23.04.1996	74	26.04.96	01.05.96	§§ 3, 4
23.04.2002	124	26.04.02	01.05.02	§ 3 II, III, § 4
14.03.2003	21	21.03.03	01.05.03	§ 2
23.04.2008	96	25.04.08	01.10.07/01.05.08	§ 3 II, § 4
09.04.2014	75	11.04.14	01.05.14	§§ 2I, 3II-VI, § 4

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	1
§ 2 Bildung von Ausschüssen	2
§ 3 Tätigkeit und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	2
§ 4 Sachaufwandsdeckung	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33 und 34 der Bayer. Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBI 1971 S. 13) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben neben den Kraft Gesetzes zu bildenden Ausschüssen folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss (I. Senat),
 - b) Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss (II. Senat),
 - c) Kultur- und Stiftungsausschuss (III. Senat),
 - d) Personalausschuss (Personalsenat),
 - e) Vergabeausschuss (Vergabesenat),
 - f) Klinikumausschuss (Klinikumsenat),
 - g) Bauausschuss Schulen (Bausenat Schulen).
- (2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse - Senate).
- (3) Die Zusammensetzung und das Aufgabengebiet der Ausschüsse (Senate) ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.
- (4) Der Stadtrat kann ferner Ausschüsse zur Erledigung von Sonderaufgaben bilden, deren Aufgaben und Befugnisse durch Stadtratsbeschluß festgelegt werden.

§ 3

Tätigkeit und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 368 Euro. ²Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten darüber hinaus eine nach der Größe der Fraktion gestaffelte zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Telekommunikationspauschale von 25 Euro. ³Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 beträgt für Vorsitzende von Stadtratsfraktionen bis zu 4 Mitgliedern 184 Euro, ab 5 Mitgliedern 368 Euro, ab 7 Mitgliedern 552 Euro, ab 9 Mitgliedern 736 Euro und ab 12 Mitgliedern 920 Euro. ⁴Bei Änderungen des Grundgehaltes der Anfangsstufe der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 5. August 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 410, berichtigt Seite 764, Bayerische Rechtsammlung Gliederungsnummer 2032-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 405) in der jeweiligen Fassung ändert sich die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 und 2 mit dem gleichen Vomhundertsatz mit Wirkung vom Inkrafttreten der Besoldungsänderung; dabei werden Beträge auf volle 10 Cent aufgerundet. ⁵Die Beträge nach Satz 1 bis 3 werden monatlich im Voraus bezahlt. ⁶Bei Amtsverlust und Nachrücken eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds wird die Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat gewährt, in dem das Ereignis fällt.

(3) ¹Ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern erhalten ferner für ihre Tätigkeit folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt;
2. selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 28,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer;
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummer 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 28,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer.

²Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt. ³Die Abrechnung und Zahlung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt grundsätzlich jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. ⁴Für die Anpassung der Stundensätze nach Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ⁵Zur Berechnung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 wird je angefangene Sitzungsstunde der volle Stundensatz angesetzt.

(4) ¹Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, erhalten die notwendigen Kosten eines Behindertenfahrdienstes erstattet, wenn dies zur Ermöglichung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse erforderlich ist. ³Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

Sachaufwandsdeckung

Zur Abdeckung des Sachaufwands der Fraktionen und Gruppierungen wird ein Betrag von 75 Euro monatlich im Voraus je Mitglied an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen geleistet.

§ 5

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1969 (SVBl Memmingen S. 39) außer Kraft.

**§ 5 betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung, das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.*